

## Allgemeine Lieferbedingungen von Minebea Intec

### 1. Geltung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („Bedingungen“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Angebote der und Lieferverträge mit der Minebea Intec GmbH | Hamburg, der Minebea Intec Bovenden GmbH & Co. KG | Bovenden und der Minebea Intec Aachen GmbH & Co. KG | Aachen (jeweils „Minebea Intec“ oder „Verkäufer“). Einkaufsbedingungen des Kunden („Kunde“ oder „Käufer“) sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Minebea Intec hat deren Geltung schriftlich zugestimmt.

Alle Angebote, Auftragseingangs- und Auftragsbestätigungen durch Minebea Intec erfolgen nur auf Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, der Verkäufer stimmt diesen schriftlich zu.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

Jede Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Minebea Intec kann dieses nach seiner Wahl innerhalb von vier Wochen entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist annehmen.

Anzahl, Qualität und Beschreibung sowie die Spezifikationen der Ware entsprechen derjenigen des Angebots von Minebea Intec (sofern vom Käufer akzeptiert) oder der Bestellung des Käufers (sofern von Minebea Intec akzeptiert). Die Spezifikationen, Verkaufsunterlagen, Angebote, usw. sind streng vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden, außer verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz.

Der Käufer ist sowohl für die inhaltliche Richtigkeit seiner Bestellungen verantwortlich als auch dafür, dass Minebea Intec alle notwendigen Informationen in angemessener Zeit erhält, die es für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung benötigt.

Minebea Intec behält sich das Recht vor, Änderungen an der Ware vorzunehmen, die entweder notwendig sind, um regulatorische Vorgaben zu erfüllen oder, wenn die Ware gemäß den Spezifikationen geliefert wird, weder die Qualität noch die Leistung der Ware wesentlich beeinflussen.

### 3. Preise

Der Preis für die Produkte ist der von Minebea Intec angebotene Preis. Sind keine Preise angeboten, gelten die am Tag der Auftragsbestätigung in den Preislisten von Minebea Intec enthaltenen Preise. Für Produkte, die für den Export bestimmt sind, gilt die Export-Preisliste von Minebea Intec.

Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Minebea Intec Preise ab Werk. Falls keine

andere Preisbestimmung vereinbart wurde, verstehen sich die Preise netto, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kunden innerhalb der EU sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Ident.-Nr. anzugeben.

### 4. Zahlung

Minebea Intec Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig. Minebea Intec kann vom Kunden verlangen, dass dieser als Zahlungssicherung 2 Wochen vor Lieferdatum ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, eine Bankbürgschaft oder eine Bankgarantie beibringt. Ist Teilzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate in Verzug, so ist der Restbetrag sofort fällig, es sei denn, der Kunde hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Minebea Intec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu fordern. Darüber hinaus ist Minebea Intec berechtigt, eine Verzugs pauschale von 40,- € zu berechnen. Das Recht von Minebea Intec, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Gegenüber Kunden, mit denen Minebea Intec nicht in Geschäftsverbindungen steht, behält sich Minebea Intec vor, Lieferungen nur gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages bzw. gegen Vorkasse abzuwickeln.

Abweichende Zahlungsbedingungen gelten nicht. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Sämtliche Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen den Parteien uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu.

### 5. Lieferzeiten

Die Auslieferung der Ware erfolgt durch den Käufer, indem er sie auf dem Betriebsgelände von Minebea Intec nach Anzeige der Versandbereitschaft durch Minebea Intec abholt, oder, falls ein abweichender Lieferort bestimmt ist, durch Minebea Intec durch Versendung der Ware an diesen Ort. Falls vom Käufer verlangt, versichert der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers.

In den Bestellungen genannte oder in sonstiger Weise durch den Käufer bestimmte Liefertermine sind solange unverbindlich, wie sie nicht entweder schriftlich von Minebea Intec akzeptiert oder durch die Vornahme der entsprechenden Leistung bewirkt wurden.

Kommt der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Abnahme der Ware in Verzug, entfällt hierdurch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

Höhere Gewalt oder beim Lieferanten von Minebea Intec eintretende Betriebsstörungen, zum Beispiel durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargos, die Minebea Intec ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern die

vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als sechs Monaten, kann der Kunde vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Wird die Lieferung oder Leistung durch die vorbezeichneten Umstände unmöglich, so wird Minebea Intec von seiner Leistungsverpflichtung frei. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

## 6. Versand

Der Versand der Ware erfolgt EXW ab Werk gemäß vereinbarten INCOTERMS 2020. Eilgut- und Expresspost-Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden, sofern dieser entsprechende Lieferungen beauftragt hat. Die Wahl der konkreten Versandart bleibt Minebea Intec überlassen.

Minebea Intec übernimmt die Verpackungswahl für den Kunden und berechnet die Verpackung dem Kunden. Gelieferte Waren und Hilfsmittel werden vom Kunden montiert. Der gewerbliche Kunde im Sinne der VerpackungsV ist für die Entsorgung verantwortlich. Auf Wunsch des gewerblichen Kunden wird Minebea Intec die angefallene Verpackung kostenpflichtig für diesen entsorgen.

Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden vorgenommen. Zur Erhaltung des Transportversicherungsschutzes ist der Kunde verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang auf Transportschäden hin zu untersuchen. Offensichtliche Schäden an der Ware oder der Verpackung sind von dem Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Verdeckte Schäden sind dem Transportführer unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

## 7. Entsorgung von Elektro Altgeräten

Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt Minebea Intec von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 1 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

## 8. Gewährleistung

Die Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln setzen voraus, (i) dass der Kunde die Ware nach Lieferung auf Mängel hin untersucht und (ii) dass der Kunden Minebea Intec über entdeckte Mängel gemäß den nachfolgenden Regelungen informiert hat.

Der Kunde hat Minebea Intec offene Mängel binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware und verdeckte Mängel binnen 10 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese schriftliche Anzeige innerhalb der vorgenannten Frist, verliert der Kunde seine entsprechenden Mängelrechte.

Minebea Intec gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind, mit den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen und, für den Fall, dass der Käufer keine Designvorgaben gemacht hat, frei von Designfehlern sind.

Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gewährleistet Minebea Intec nicht, dass sich die Ware für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung eignet.

Den zuvor genannten Gewährleistungsrechten liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

- Minebea Intec haftet nicht für Defekte, die auf Designvorgaben oder Spezifikationen des Käufers beruhen;
- Die zuvor genannten Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf Teile, Materialien oder Gegenstände die vom Käufer selbst oder in dessen Namen hergestellt wurden, es sei denn, dies wurde von Minebea Intec ausdrücklich zugesichert.
- Die Gewährleistung umfasst keine Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Unterhaltung, Fehlgebrauch, Nichtwartung, oder irgendeine unsachgemäße Anwendung hervorgerufen wurden.
- Die vorgenannten Haftungserleichterungen sind ausgeschlossen sofern ein Defekt auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Minebea Intec beruht.

Im Fall eines Sachmangels ist Minebea Intec nach seiner Wahl berechtigt, die defekte Ware entweder zu reparieren oder neu zu liefern („Nacherfüllung“). Ein Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn er für Minebea Intec nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Kunde Minebea Intec erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz statt der Leistung hat der Kunde nur, sofern eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Minebea Intec vorliegt, es sei denn, die verletzte Pflicht steht im Gegenseitigkeitsverhältnis mit den Pflichten des Kunden oder ist für den Schutz des Kunden von grundlegender Bedeutung oder die Erfüllung dieser Pflicht macht die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich und der Kunde vertraut daher zu Recht auf die Einhaltung dieser Pflicht.

Liegt ein Rechtsmangel vor, so ist Minebea Intec berechtigt, die Ware für den Kunden in zumutbarer Weise zu modifizieren, um den Rechtsmangel zu beseitigen. Ist bei einem Rechtsmangel eine Modifikation zu wirtschaftlich angemessener Frist nicht möglich, ist sowohl der Kunde als auch Minebea Intec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Gebrauchtwaren und gebrauchte Ersatzteile. Kosten für Requalifizierungsmaßnahmen trägt Minebea Intec nur im Falle einer gesonderten individuellen Vereinbarung.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt ein Haftungsfall nach § 8 vor.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und beträgt 12 Monate, außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Nehmen der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von Minebea Intec gelieferten Waren vor, so entfällt Minebea Intec's Mängelhaftung.

Bei allen Ein- und Rücksendungen sind der Lieferschein (Packzettel), die Bedienungsanleitung und die Originalverpackung mitzuschicken. Ergibt sich, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist Minebea Intec berechtigt, neben den Kosten für den Versand auch eine angemessene Vergütung zu berechnen.

#### **9. Haftungsbegrenzung**

Die Haftung von Minebea Intec, egal aus welchem Rechtsgrund, ist begrenzt auf Schäden, die direkt von Minebea Intec entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Minebea Intec haftet nicht für vertragsuntypische und daher kaum vorhersehbare Schäden. Die gesetzlich zwingende Haftung bleibt hiervon unberührt.

#### **10. Gefahrübergang**

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht wie folgt auf den Käufer über:

- Handelt es sich beim Lieferort nicht um die Betriebsstätte von Minebea Intec, findet der Gefahrübergang in dem Zeitpunkt statt, in dem die Ware geliefert wird oder, falls der Käufer in Annahmeverzug gerät, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer dem Käufer die Ware angeboten hat.
- Handelt es sich beim Lieferort um die Betriebsstätte von Minebea Intec (EXW „ex works“, Incoterms 2010) findet der Gefahrübergang in dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft der Ware statt.

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

Minebea Intec behält sich das Eigentum an den an den Kunden gelieferten Waren bis zur deren vollständigen Bezahlung und bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich etwaiger Folge- / indirekter Schäden (z.B. Verzugszinsen) („Vorbehaltsware“) vor.

Vorbehaltlich etwaiger weiterer Ansprüche, die Minebea Intec gegen den Kunden zustehen, ist Minebea Intec jedenfalls berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Falls Minebea Intec sich entscheidet sein Rückforderungsrecht auszuüben, ist der Kunde verpflichtet die entsprechende Ware ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben. Die Rückgabe der Vorbehaltsware führt nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung ist Minebea Intec berechtigt, die zurückgegebene Ware zur Befriedigung der Forderungen gegen den Kunden zu veräußern.

Der Kunde ist solange berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wie er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er tritt bereits jetzt sämtliche aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des mit Minebea Intec zuletzt vereinbarten Rechnungsbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) an Minebea Intec ab, und Minebea Intec nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde ist zur Verarbeitung und zur Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren („Umbildung“ oder „umgebildete Sache“) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Eine solche Weiterverarbeitung wird für Minebea Intec vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, nicht Minebea Intec gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Minebea Intec Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Kunde Alleineigentum an der umgebildeten Sache durch Vermischung erlangt, gewährt der Kunde Minebea Intec Miteigentum an der umgebildeten Sache. Der Kunde tritt Minebea Intec alle Ansprüche aus einer solchen Umbildung oder dem Weiterverkauf der umgebildeten Sache ab. Minebea Intec nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer bleibt im Rahmen des ordentlichen Geschäftslaufs zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Das Recht von Minebea Intec, diese Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Minebea Intec ist berechtigt das Recht des Kunden zum Verkauf der Ware und zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und Informationen sowie Unterlagen anzufordern, die Minebea Intec den Einzug der Forderungen ermöglichen, wenn der Kunde nicht mit den Zahlungsbedingungen übereinstimmt, in Zahlungsverzug ist, Insolvenz beantragt hat oder die Zahlungen einstellt.

Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware / umgebildete Sache separat zu lagern und als Eigentum von Minebea Intec zu kennzeichnen. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Etwaige Versicherungssummen für die Vorbehaltsware / umgebildete Sache müssen unverzüglich auf Anforderung an Minebea Intec ausgezahlt werden. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen.

Solange das Eigentum an der Vorbehaltsware / umgebildete Sache noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde nicht berechtigt die Ware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Für den Fall, dass die Ware beschlagnahmt, sichergestellt oder in sonstiger Weise Eingriffen Dritter ausgesetzt wird, hat der Kunde Minebea Intec unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und mit den zur Anspruchsabwehr notwendigen Dokumenten zu versorgen.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Minebea Intec entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Minebea Intec entstandenen Schaden.

Übersteigt der Wert der Minebea Intec eingeräumten Sicherheiten den Wert der Forderungen von Minebea Intec aus dem Vertragsverhältnis um 20 %, so ist Minebea Intec auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten freizugeben.

## 12. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in einem Jahr. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

## 13. Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Minebea Intec zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei Minebea Intec bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 14. Datenschutz und Geheimhaltung

Minebea Intec und deren im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sind zur Verarbeitung der im Rahmen der Kundenbeziehung übergebenen oder in Verbindung damit gewonnenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug zu Minebea Intec und der im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, die er im Zusammenhang mit oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit erlangt hat, vertraulich zu behandeln.

## 15. Verschiedenes

Minebea Intec behält sich das Recht vor, das Produkt ohne vorherige Benachrichtigung an den Käufer zu überarbeiten oder zu modifizieren, vorausgesetzt dass eine solche Überarbeitung oder Modifizierung weder die Form noch die vereinbarten Funktionen des Produkts beeinträchtigt.

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

## 16. Erfüllungs- und Nacherfüllungsort

Erfüllungs- wie auch Nacherfüllungsort für alle Waren und Leistungen ist der Geschäftssitz der jeweils in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Minebea Intec Gesellschaft.

## 17. Schlussbestimmungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Minebea Intec und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der entsprechenden Minebea Intec Gesellschaft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, soll die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt werden. Dies gilt auch für eventuelle Lücken in den Allgemeinen Lieferbedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen ist der deutsche Text maßgeblich.

Stand: Januar 2020

### Minebea Intec GmbH

Meiendorfer Straße 205 A, 22145 Hamburg

### Minebea Intec Bovenden GmbH & Co. KG

Leinetal 2, 37120 Bovenden

### Minebea Intec Aachen GmbH & Co. KG

Am Gut Wolf 11, 52070 Aachen